

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 4/2021

**1
2021
4**

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 15.03.2021

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 12,00 € jährlich 1,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 14 30

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" für die Freifläche "Am alten Sportplatz", Senden
hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Lfd.Nr. 15 35

Bekanntmachung

4. Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes Kalverkamp“ für die Grundstücke Am Winkelbusch 12 und 14, Senden

- hier:
- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
 - b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Lfd.Nr. 16 38

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Lfd.Nr. 17 40

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Februar 2021

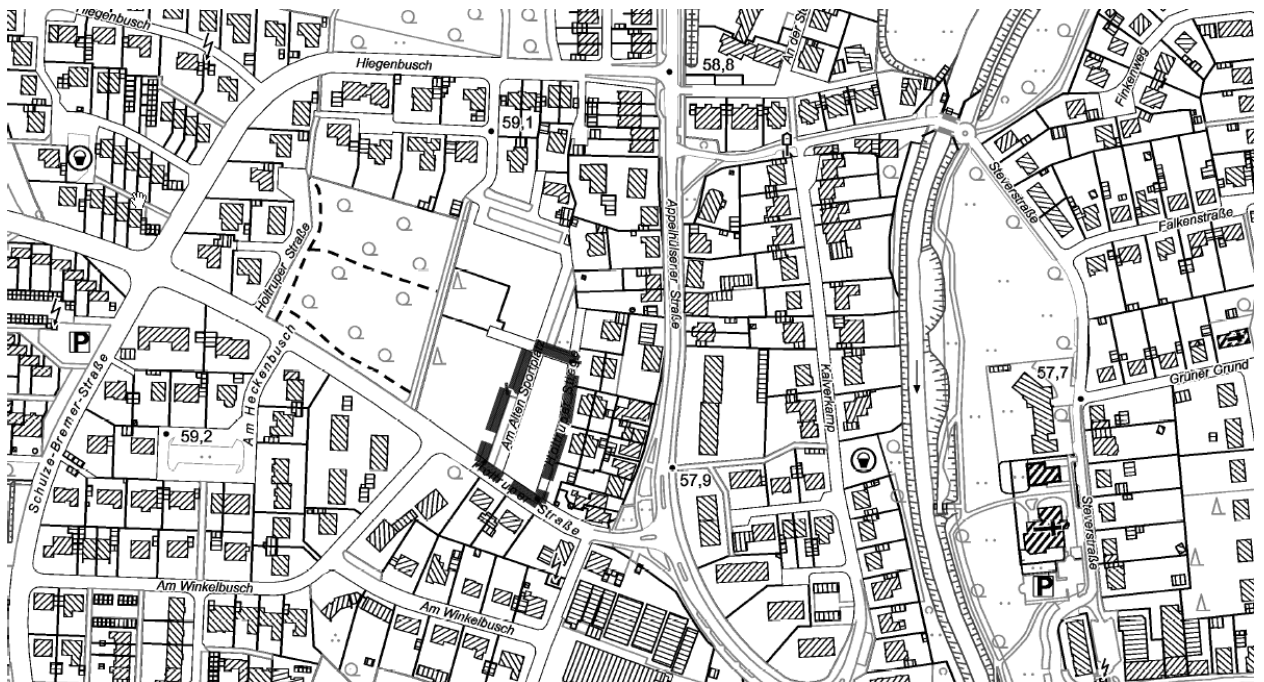
Lfd.Nr. 14

Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplanes "Erweiterung Hiegenbusch" für die Freifläche "Am alten Sportplatz", Senden

hier:

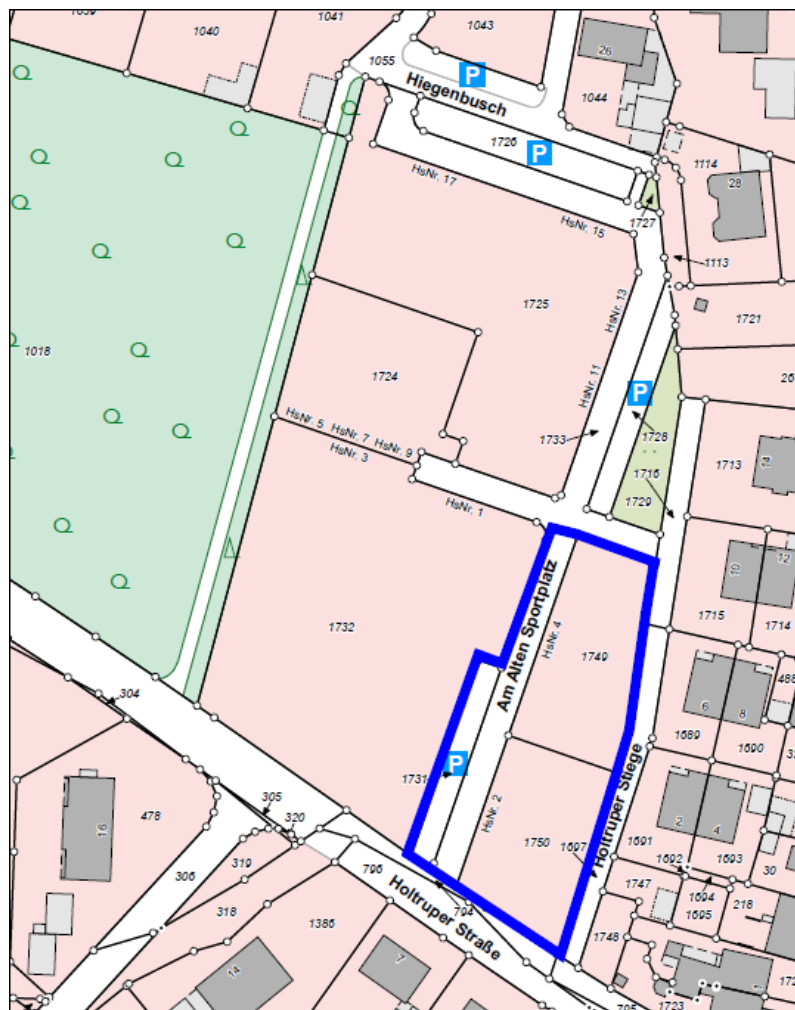
- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 09.03.2021 den Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs.1 BauGB gefasst, den Bebauungsplan „Erweiterung Hiegenbusch“ für die Freifläche "Am alten Sportplatz" zu ändern. Die Änderung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Auf den hier in Rede stehenden Grundstücken waren seinerzeit optional Angebote von Arztpraxen sowie anderen Pflege- und medizinischen Leistungen angedacht. Da es allerdings zu dem Zeitpunkt der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für die Gesamfläche des ehem. Sportplatzes Holtruper Straße im Jahr 2018 noch keine konkrete Planung gab, blieben die jetzt ausparzellierten Flurstücke 1731, 1749 und 1750 im gemeindlichen Eigentum und wurden - wie die übrigen Flächen des ehem. Sportplatzes Holtruper Straße - als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen.



Anlass für die 2. Änderung des Bebauungsplans ist nun die Errichtung eines reinen Ärztehauses auf dem Grundstück „Am alten Sportplatz 2“ (Flurstück 1750).

Damit das Vorhaben eine planungsrechtliche Zulässigkeit erlangen kann, ist u. a. die Änderung des Bebauungsplanes von „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) in „Urbanes Gebiet“ (MU) vorgesehen. Urbane Gebiete dienen dem Wohnen sowie der Unterbringung von Gewerbebetrieben und sozialen, kulturellen und anderen Einrichtungen, welche die Wohnnutzung nicht wesentlich stören. Die Nutzungsmischung muss nicht gleichgewichtig sein. In einem Urbanen Gebiet ist ein reines Ärztehaus zulässig und bietet weiterhin Optionen für das gemeindliche Flurstück 1749, welches vorerst im gemeindlichen Eigentum verbleibt. Wie es zu einem späteren Zeitpunkt konkret genutzt werden soll, kann aktuell nicht gesagt werden.

In diesem Zusammenhang soll das Flurstück 1731 konkretisierend als Stellplatzfläche ausgewiesen werden (bisher überbaubare Grundstücksfläche im WA). Um das konkrete Bauvorhaben auf dem Flurstück 1750 umzusetzen und um eine gewisse Flexibilität für das gemeindliche Flurstück 1749 zu ermöglichen, soll die Grundflächenzahl für die Flurstücke 1749 und 1750 auf 0,5 festgesetzt werden. Ziel der Planung ist eine projektorientierte Änderung des Bebauungsplanes, um das Vorhaben an dieser Stelle planungsrechtlich zu ermöglichen.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beige-fügt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

in der Zeit vom 15.03.2020 bis zum 09.04.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 303 oder per Mail: bau-leitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Folgende Unterlagen liegen zum jetzigen Zeitpunkt vor:

- Informationen zu der geplanten Bebauungsplanänderung
- Artenschutzrechtliche Prüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ für den Bereich des Sportplatzes Holtruper Straße
(Büro öKon aus Münster vom 28.04.2017)
- Verkehrsprognose zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ in Senden (Ing.-Gesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon Bondzio Weiser aus Bochum vom 29.03.2018)
- „Schalltechnische Stellungnahme (Geräuschscreening)“ zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Hiegenbusch“ in Senden (Untersuchung Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge GmbH - Sitz Senden vom 05.04.2018)

Bitte nutzen Sie ergänzend die Möglichkeit, die bisher verfügbaren Informationen zum Bauleitplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Senden unter der Adresse www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

einzusehen.

Im weiteren Verfahren werden der konkrete Bebauungsplanentwurf und die detaillierte Begründung erarbeitet.

Gem. § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert werden soll.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 10.03.2021
Der Bürgermeister

Täger

Der Bürgermeister



Sebastian Täger

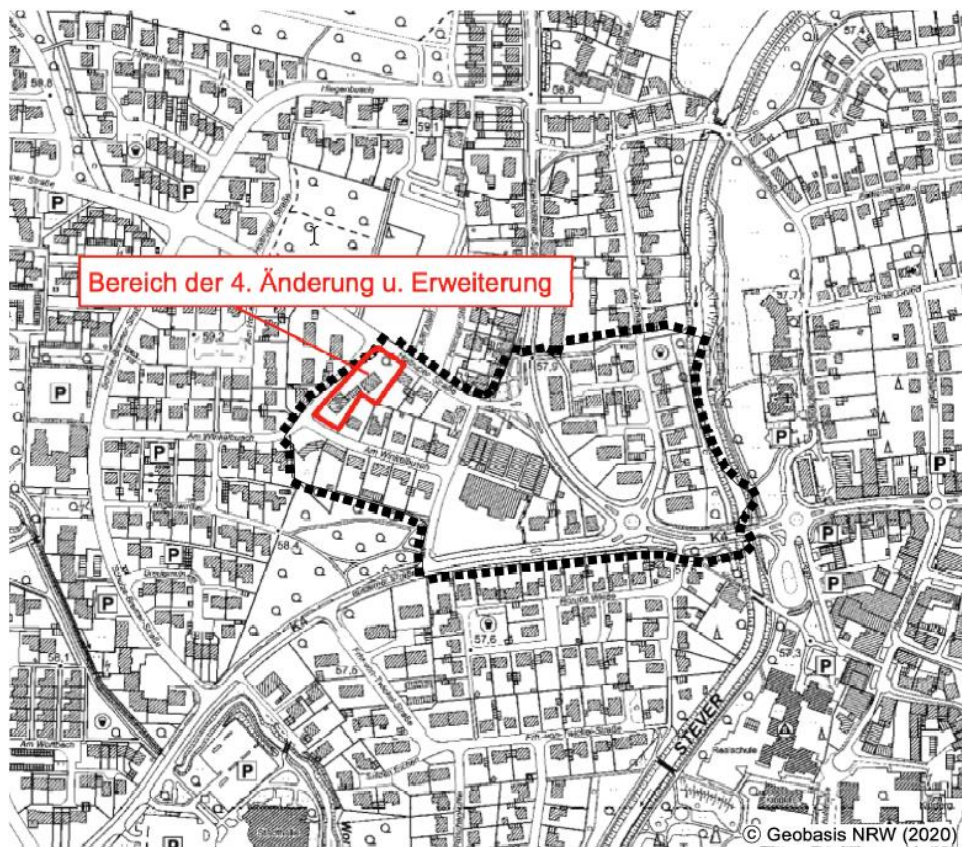
Lfd.Nr. 15

Bekanntmachung

4. Änderung & Erweiterung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für die Grundstücke Am Winkelbusch 12 und 14, Senden

hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Kalverkamp“

- c) Der Gemeindeentwicklungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Kalverkamp“ zu ändern. Diese Änderung soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden. Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in o. g. Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses.

Anlass für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes ist die Errichtung von zwei Mehrfamilienhäusern (6 und 6 - 8 Wohneinheiten) nach Abbruch des Bestandsgebäudes Am Winkelbusch 14 sowie eine Erweiterung des bestehenden Mehrfamilienhauses Am Winkelbusch 12 um 3 weitere Wohneinheiten. Städtebaulich fügt sich das geplante Vorhaben in die verortete Bebauungsstruktur ein. Um im Sinne der Innenentwicklung und Nachverdichtung im Siedlungszusammenhang eine Erweiterung der Wohnbebauung zu ermöglichen, müssen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dadurch werden möglichst neue Flächenversiegelung vermieden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum wird Rechnung getragen. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in Senden weiterhin gestärkt.

Der Geltungsbereich des zu ändernden Bebauungsplanes wurde erweitert, da sich der ursprüngliche Straßenverlauf im Nordwesten heute tatsächlich anders darstellt, als im rechtskräftigen Bebauungsplan „Kalverkamp“ vorgesehen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

- d) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung liegen die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

in der Zeit vom 22.03.2021 bis zum 30.04.2021 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Die Räume der Bauleitplanung im Rathaus sind aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 0 25 97 / 699 323 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Die bisher verfügbaren Informationen zum Bebauungsplan befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, 10.03.2021

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 16

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Bösensell, Flur 33, Flurstück 17. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, wird die **Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Senden in der Bauernschaft „Brock“ mit der Katasterbezeichnung: **Gemarkung Bösensell, Flur 33, Flurstück 2**. Im Liegenschaftskataster sind „Die Anlieger“ als Eigentümer nachgewiesen. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 25.02.2021 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.02.2021 zur Geschäftsbuchnummer 21-C-002 in der Zeit

Vom 22.03.2021 bis einschl. 22.04.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine Email mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung: Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 26.02.2021

Michael Homoet

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Lfd.Nr. 17

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Februar 2021

In dem Monat Februar 2021 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 2 Damenfahräder
- 2 Kinderfahräder
- 1 Brille
- 1 Katze
- 1 Regenschirm
- 1 Kabel
- 1 Ohrring
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Hörgerät
- 1 Tasche
- diverse Schlüssel

Senden, 12.03.2021



i. A. Kienapfel